

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MOVU AG für Fachkräfte

15.02.2024

1. Geltungsbereich

1.1 Die Movu AG ("**MOVU**") betreibt eine Online-Plattform für Reinigungs- und Umzugsdienstleistungen ("**Dienstleistungen**"). Ziel von MOVU ist es, Anbieter (Umzugs- und Reinigungsunternehmen: "**Fachkräfte**") und Nachfrager ("**Nutzer**") solcher Dienstleistungen auf effiziente Weise zusammen zu bringen und die einzelnen Aufträge optimal zu begleiten. Der Vertragsschluss betreffend die Dienstleistungen findet zwischen Fachkräften und Nutzern direkt statt. Über die Online-Plattform von MOVU werden somit Fachkräfte und Nutzer lediglich vermittelt, wobei MOVU Qualitätsstandards setzt und bei Streitfällen zwischen den Fachkräften und dem Nutzer vermittelt. MOVU ist ausserdem im Bereich Zahlungsverkehr im Auftrag der Fachkräfte für den guten Ablauf und die Vereinfachung der Bezahlung tätig.

1.2 Auf die gesamte laufende und künftige Rechtsbeziehung zwischen MOVU und den Fachkräften, welche für die Nachfrage von Dienstleistungen die Website der MOVU nutzen, finden ausschliesslich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB Fachkräfte**") von MOVU in der jeweils aktuellen Version Anwendung. Mit der Übermittlung eines Angebots über die Plattform von MOVU anerkennt die Fachkraft die alleinige Verbindlichkeit der jeweils aktuellen Version der AGB Fachkräfte.

1.3 Ungeachtet von Übersetzungen dieser AGB Fachkräfte, ist die Version in deutscher Sprache verbindlich.

2. Online-Plattform / Prozesse

2.1 Im Wesentlichen ermöglicht es MOVU den Nutzern, individuelle Angebote für Reinigungs- und Umzugsdienstleistungen zu erhalten, zu vergleichen und mit den Fachkräften entsprechende Verträge abzuschliessen.

2.2 Mit der Übermittlung der Anfragedetails gibt der Nutzer eine Einladung zur Offertstellung von Fachkräften ab.

2.3 Bei MOVU registrierte Fachkräfte können aufgrund der Anfragedetails des Nutzers, diesem Offerten für Dienstleistungen über die Plattform von MOVU stellen. Diese Offerten beziehen sich auf Fixpreise, ohne Preisanpassungsmöglichkeit (mit Ausnahme von Ziff. 3.3). Diese Offerten bleiben für 5 Arbeitstage (Montag bis Samstag ohne gesetzliche Feiertage; "**Arbeitstage**") verbindlich.

2.4 Die Fixpreise beinhalten die An- und Abfahrt, die Ein- und Ausladung sowie sämtliche vereinbarten Tätigkeiten (z.B. Demontage von Möbeln). Die angebotenen Preise der Fachkräfte orientieren sich an den Marktpreisen. Bei der Preiskalkulation ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Fachkräfte ihre Offerten aufgrund der von MOVU zur Verfügung gestellten Informationen berechnen können und auf diese Weise (ohne Besichtigung vor Ort) Kosten einsparen und entsprechend günstig anbieten können.

2.5 Der Nutzer ist nicht verpflichtet, eine Offerte anzunehmen. Falls der Nutzer eine Offerte annimmt, kommt ein verbindlicher Vertrag zwischen dem Nutzer und der Fachkraft gemäss Offerte zustande. Der Inhalt des Vertrages kann anschliessend nur noch im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden (z.B. Terminverschiebung; Preisanpassung). Falls der Nutzer eine Offerte annimmt, informiert MOVU den entsprechenden Anbieter und teilt diesem die Kontaktdaten des Nutzers mit.

2.6 Nach der Durchführung der Dienstleistung über die Plattform ist die Fachkraft dazu verpflichtet, MOVU eine Kommission in Höhe von dem im Moment von der Erstellung der Offerte angezeigten Prozentsatz in der CRM-Lösung BIXIN zu bezahlen. Zudem behält sich MOVU vor, zu dem offerierten Preis eine Servicegebühr hinzuzurechnen. Die Fachkraft ist verpflichtet, die Servicegebühr beim Kunden zu erheben und diese vollumfänglich an MOVU zusammen mit der Kommission weiterzuleiten.

2.7 MOVU ist für jegliche Verluste oder Schäden, die der Fachkraft im Zusammenhang mit den AGB Fachkräfte sowie den zwischen dem Nutzer und der Fachkraft geschlossenen Verträge oder für Handlungen, Unterlassungen oder Fehler der Nutzer weder verantwortlich noch haftbar.

2.8 Die Fachkraft ist ohne vorgängige schriftliche Zustimmung durch MOVU und dem Nutzer nicht berechtigt, zur Erbringung der Dienstleistung Dritte (Subunternehmen) beizuziehen.

2.9 Die Fachkraft erbringt die Dienstleistung in höchster Qualität und unter Berücksichtigung sämtlicher anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Die Fachkraft berücksichtigt ausserdem branchenübliche Standards im Sinne eines Minimalstandards.

2.10 MOVU ist berechtigt, separate und detaillierte Qualitätsstandards zu definieren, welche die Fachkraft einzuhalten hat.

2.11 Die Fachkraft ist verpflichtet, für ausländische Staatsangehörige die erforderlichen Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen vor Erbringung der Dienstleistung einzuholen.

2.12 Die Fachkraft ist verpflichtet, den Sozial- und Ethikkodex in Anhang 1 vollumfänglich

einzuhalten.

2.13

- 1) Verpflichtung zur Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen insbesondere betreffend Arbeitnehmerschutz
- 2) Kündigungsrecht bei Verletzung dieser Verpflichtung
- 3) Verpflichtung der Partnerfirma, auf Anfrage von MOVU umgehend den Nachweis zu erbringen, dass Schutzbestimmungen eingehalten werden

3. Allgemeine Vertragsbedingungen zwischen Nutzer und Fachkräften

Um den Vertragsabschluss zwischen Nutzer und Fachkräften zu vereinfachen, akzeptiert die Fachkraft folgende allgemeine Vertragsbedingungen als Vertragsinhalt zwischen dem Nutzer und der Fachkraft über die vereinbarten Dienstleistungen. MOVU verpflichtet die Nutzer durch separate allgemeine Vertragsbedingungen, die folgenden allgemeinen Vertragsbedingungen ebenfalls zu akzeptieren. Die Anfragen von Nutzern über die Plattform von MOVU gelten gegenüber den Fachkräften als stillschweigendes Akzept der folgenden allgemeinen Vertragsbedingungen.

3.1 Stornierungen

Der Nutzer hat gegenüber der Fachkraft das Recht zur kostenfreien, schriftlichen Stornierung (Kündigung) der vereinbarten Dienstleistungen bis zu 20 Arbeitstage vor Ausführung der Dienstleistung. Ist diese Frist abgelaufen, können die Fachkräfte eine Entschädigung in folgender Höhe fordern:

- Stornierung innerhalb von weniger als 20 Arbeitstage bis 48 h vor Beginn der Dienstleistung: 60% des vereinbarten Gesamtbetrages;
- Stornierung innerhalb von weniger als 48 h vor Beginn der Dienstleistung: 85% des vereinbarten Gesamtbetrages.

3.2 Mängelrüge Umzugsdienstleistungen

3.2.1 Der Nutzer hat das Umzugsgut bzw. den Zustand des zu reinigenden Objekts sofort nach Erbringung der Dienstleistung zu prüfen. Der Nutzer unterschreibt ein Abnahmeprotokoll, auf welchem erkennbare Mängel aufgeführt werden. Im Abnahmeprotokoll als mängelfrei bezeichnete Dienstleistungen bzw. Objekte gelten als vorbehaltlos abgenommen. Nicht sofort erkennbare Mängel sind innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich an die Fachkraft und zusätzlich an MOVU zu melden, wobei Fotos der Schäden beizulegen sind. Dabei ist davon auszugehen, dass auch nicht sofort erkennbare Mängel bei Umzugs- oder Reinigungsschäden innerhalb dieser Frist erkennbar sind.

3.2.2 Sämtliche Mängelrechte verfallen, sobald vor deren Geltendmachung oder Abklärung durch die Fachkraft oder MOVU Dritte weitere Arbeiten, wie beispielsweise Malerarbeiten oder Reinigungsdienstleistungen, im entsprechenden Objekt ausführen.

3.3 Pflichten des Nutzers, Mehraufwände

3.3.1 Der Nutzer ist verpflichtet, korrekte und vollständige Angaben zum gesamten Umzugsgut bzw. zu allen zu reinigenden Objekten zu machen. Falls dies durch die Inventarfragebögen nicht möglich sein sollte, ist ein entsprechender Vorbehalt im Kommentarfeld anzugeben.

3.3.2 Für den Fall, dass sich die durch die Nutzer übermittelten Informationen bzgl. des Aufwandes und/oder Umzugsguts bzw. der zu reinigenden Objekten erheblich von der Realität unterscheiden (Abweichung von mehr als 10%) und dies zu Mehraufwand für die Fachkraft führt, haben die Fachkräfte folgende Rechte:

- Die Dienstleistung entsprechend den vom Nutzer getätigten Angaben auszuführen (und nicht mehr Aufwand auf sich nehmen, als vereinbart wurde),
- oder – falls sowohl der Nutzer, wie auch die Fachkraft zustimmen – dem Nutzer den zusätzlichen Aufwand, der für die Erfüllung der Dienstleistung benötigt wird, zu den Kostenansätzen für den vereinbarten Umfang der Dienstleistung in Rechnung zu stellen. Dies wird vor Ort auf einem entsprechenden Formular festgehalten.
- Mehraufwände dürfen, auf Wunsch des Kunden und unabhängig von der gebuchten Zahlungsart des Auftrags, per Rechnung eingefordert werden. Den Anteil der Fachkraft zahlt die MOVU AG, bei Einhaltung der Prozesse, aus.
- Können sich der Nutzer und die Fachkraft nicht auf eine oben genannte Möglichkeiten einigen, und verweigert der Nutzer die Annahme der Dienstleistung im vereinbarten Umfang, gelten die Entschädigungsrechte gemäss Ziff. 3.1 betreffend Stornierung.

- Ein Spezialfall stellt die Dienstleistung der Umzugsreinigung bzw. Endreinigung dar: Überschreitet der tatsächliche Aufwand den im gebuchten Angebot festgehaltenen Aufwand und der Nutzer stimmt einem Aufpreis nicht zu, gilt die Abnahmegarantie nur für die im Angebot angegebenen Räumlichkeiten bzw. Objekte.

3.3.3 Der Nutzer ist verpflichtet, ausreichende Parkplätze für die Fachkraft zur Verfügung zu stellen bzw. entsprechende Abklärung betreffend Zufahrt und Haltemöglichkeiten zu treffen.

3.3.4 Die genaue Übersicht darüber, was in der Dienstleistung inbegriffen ist und was nicht, finden Sie hier:

- **Umzugsdienstleistung**
- **Reinigungsdienstleistung**

3.4 Zahlungen

3.4.1 Die Dienstleistung kann über folgende Arten bezahlt werden: Rechnung, Bezahlung per Kreditkarte, TWINT oder Barzahlung. Bei Barzahlung zahlt der Nutzer der Fachkraft vor Ort den vereinbarten Gesamtbetrag. Bei Bezahlung per Rechnung stellt MOVU im Namen und im Auftrag der Fachkräfte dem Nutzer jeweils nach Erbringung der Dienstleistung die Rechnung. Bei Bezahlung per Kreditkarte oder TWINT wird der vereinbarte Gesamtbetrag von MOVU im Namen und im Auftrag der Fachkraft im Voraus abgebucht. MOVU agiert somit innerhalb des geschlossenen Kreises von Dienstleistern und Nutzern, wobei MOVU bei einer Stornierung den bereits bezahlten Betrag nur dem Nutzer selbst und nicht an einer Dritten überweist.

3.4.2 Die Überweisung des Gesamtbetrages an die Fachkräfte bei Rechnung, TWINT oder Bezahlung per Kreditkarte setzt voraus, dass während 10 Arbeitstagen nach Beendigung der gesamten Dienstleistung keine Reklamation bei MOVU eingegangen ist (siehe Ziff. 3.2). Wird rechtzeitig eine Mängelrüge erhoben, kann MOVU im eigenen Ermessen 50% des vereinbarten Gesamtbetrages zurückbehalten, sofern die Dienstleistung im Voraus bezahlt wurde.

3.4.3 Für den Fall, dass die Fachkraft die vereinbarte Zahlungsart nicht einhält (z.B. wenn die Fachkraft bar einkassiert, obwohl eine Zahlung per Rechnung vereinbart wurde), ist die Fachkraft verpflichtet, MOVU eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von CHF 50.- zu bezahlen.

3.4.4 MOVU hat das Recht gegenüber der Fachkraft Verrechnung geltend zu machen, sofern die Rechnungen nicht innert Zahlungsfrist bezahlt wurden.

3.4.5 Der Partner tritt hiermit im Voraus alle seine nach Abschluss dieses Vertrages entstehenden Forderungen aus Leistungen im Zusammenhang mit Onlineshop Einkäufen, für welche der Endkunde das Zahlungsmittel "Kauf auf Rechnung", "TWINT" sowie "Kreditkarte" gewählt hat, an MOVU AG ab. In diesem Zusammenhang sichert der Partner unwiderruflich zu, dass er der rechtliche Eigentümer dieser Forderung ist. Die MOVU AG nimmt die Abtretung hiermit an.

3.5 Fachkräfte für Umzugsreinigungen

3.5.1 Beinhaltet die über MOVU gebuchte Dienstleistung eine Umzugsreinigung mit Abnahmegarantie, ist die Fachkraft dazu verpflichtet, bei der Wohnungsabgabe mit dem Vermieter bzw. der Verwaltung dabei zu sein.

3.5.2 Die Ziff. 3.5.1 gilt jedoch nur, wenn der Abgabetermin der Firma mindestens 7 Tage vorher angekündigt wurde.

3.5.3 Der Termin für die Wohnungsabgabe muss innert drei Arbeitstagen nach der Umzugsreinigung bzw. Endreinigung erfolgen. Damit soll verhindert werden, dass die Fachkraft für nachträglich entstandene Verschmutzungen verantwortlich gemacht werden. Der Termin ist der Fachkraft spätestens am Tag mitzuteilen, an welchem die Umzugsreinigung bzw. Endreinigung erbracht wird. Falls der Termin für die Wohnungsabgabe nicht innert drei Arbeitstagen nach Erfüllung der Umzugsreinigung bzw. Endreinigung erfolgt, entfällt die Pflicht gemäss Ziff. 3.5.1.

3.5.4 Falls – verschuldet durch die Fachkraft – ein zweiter Abgabetermin erforderlich wird, kann der Nutzer (allenfalls auch für seinen Vermieter bzw. seine Verwaltung) den zusätzlichen Aufwand der Fachkraft in Rechnung stellen.

3.6 Haftungsausschluss Fachkräfte

3.6.1 Die Fachkraft ist von ihrer Haftung befreit, wenn Verlust oder Beschädigung durch ein Verschulden des Nutzers, eine vom Nutzer erteilte Weisung, Mängel des Umzugsgutes oder durch Umstände verursacht wurde, auf welche die Fachkraft keinen Einfluss hatte.

3.6.2 Bei Bruch oder Beschädigung besonders gefährdeter Gegenstände wie Marmor, Glas- und Porzellanplatten, Stuckrahmen, Leuchten, Lampenschirme, Radio- und Fernsehgeräte, Computer-Hard-

und Software, sowie Datenverlusten und anderen Gegenständen von grosser Empfindlichkeit (Pflanzen, Tieren etc.) ("Zerbrechliche Gegenstände"), ist der Nutzer dazu verpflichtet, (i) darauf hinzuweisen, dass es sich um Zerbrechliche Gegenstände handelt, und (ii) die Zerbrechlichen Gegenstände sorgfältig zu verpacken und zu beschriften.

3.6.3 Erfüllt der Nutzer die Obliegenheit in Ziff. 3.6.2 nicht, entfällt die Haftung der Fachkraft.

4. Nichteinhaltung des Dienstleistungsumfangs und Bearbeitungsgebühren

4.1 Erfüllt die Fachkraft den Dienstleistungsumfang nicht so können durch MOVU Bearbeitungsgebühren dafür verlangt werden. Diese sind hier spezifiziert:

- **Bearbeitungsgebühren bei Nichteinhaltung des Dienstleistungsumfangs**

5. Nichteinhaltung von Terminen

5.1 Erfüllt die Fachkraft die Dienstleistung nicht, so ist die Fachkraft verpflichtet, [200%] der Kommission des Preises der vorgesehenen Dienstleistung gemäss Ziff. 2.6 an MOVU zu bezahlen.

5.2 Erfüllt die Fachkraft die Dienstleistung nicht am vereinbarten Tag, so ist die Fachkraft verpflichtet, [150%] der Kommission des Preises der vorgesehenen Dienstleistung gemäss Ziff. 2.6 an MOVU zu bezahlen.

5.3. Erfüllt die Fachkraft die Dienstleistung am vereinbarten Tag, jedoch zu spät, ist die Fachkraft für jede angebrochene Stunde Verspätung verpflichtet, zusätzlich zur Kommission gemäss Ziff. 2.6 weitere [10%] dieser Kommission an MOVU zu bezahlen.

5.4 Vorbehalten bleibt der Anspruch des Nutzers darauf, so gestellt zu werden, wie wenn die Dienstleistung vereinbarungsgemäss erfüllt worden wäre. Dementsprechend hat die Fachkraft die Differenz zwischen dem von ihr angebotenen Preis und dem Preis eines Drittanbieters, der die Dienstleistung effektiv erfüllt hat (wobei die Kosten für den Ersatz aufgrund der Kurzfristigkeit allenfalls erheblich höher sein können), zu begleichen. MOVU kann im Namen und Auftrag des Nutzers diesen Anspruch gegen die Fachkraft durchsetzen.

6. Wesentlicher Vertragsbruch

6.1 Die Fachkraft ist verpflichtet, [200%] der Kommission gemäss Ziff. 2.6 an MOVU zu bezahlen, falls sie (i) ohne entsprechende Zustimmung Dritte (Subunternehmen) für die Erfüllung der Dienstleistung einsetzt, (ii) wiederholt und trotz Abmahnung durch MOVU die vereinbarten Qualitätsstandards nicht einhält oder (iii) durch falsche Aussagen die Reputation von MOVU gefährdet.

6.2 Schadenersatzansprüche von MOVU bleiben vorbehalten.

6.3 Die Fachkraft wird während der Gültigkeit der vertraglichen Beziehung mit MOVU ihre Dienstleistungen nicht über andere vergleichbare Online-Plattformen anbieten noch über solche Kunden-Offerten einholen. Die Fachkraft ist verpflichtet, MOVU über entsprechende bestehende Geschäftsbeziehungen zu anderen Anbietern zu informieren. Auf Aufforderung von MOVU hin, hat die Fachkraft innerhalb von 14 Tagen eine solche Geschäftsbeziehung aufzulösen und dies MOVU schriftlich zu bestätigen. Kommt die Fachkraft dieser Aufforderung nicht nach, hat MOVU das Recht auf sofortige Kündigung der Zusammenarbeit.

6.4 Die Fachkraft ist verpflichtet eine Konventionalstrafe von 10'000 CHF zu bezahlen, wenn der Vertragsabschluss mit einem Nutzer verheimlicht und keine Kommission an MOVU bezahlt wird, trotz Vermittlung durch MOVU.

7. Haftungsausschluss MOVU

7.1 MOVU ist nicht Partei des Vertrags zwischen Nutzer und Fachkraft. MOVU ist dementsprechend weder verantwortlich für die Handlungen oder Unterlassungen des Nutzers noch derjenigen der Fachkraft. MOVU schliesst jedwede Haftung in Bezug auf die Bezahlung der Dienstleistung aus.

7.2 MOVU bringt die Vertragsparteien lediglich zusammen und unterstützt diese gemäss den Bestimmungen dieser AGB Fachkräfte bei der Abwicklung der Aufträge. Dementsprechend betreffen die mehrwertsteuerlich relevanten Leistungen der MOVU lediglich die mit den Fachkräften vereinbarte Kommission.

7.3 MOVU haftet nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit. Insbesondere gewährleistet MOVU keine ununterbrochene Verfügbarkeit der Plattform und/oder seiner Dienste. Insbesondere kann MOVU IT-Leistungen zeitweilig beschränken, wenn dies im Hinblick auf Sicherheitsanforderungen, Kapazitätsgrenzen, der Integrität des IT-Systems oder zur Durchführung technischer Massnahmen erforderlich ist oder dies der ordnungsgemässen oder verbesserten Leistungserbringung im Rahmen von Wartungsarbeiten dient.

8. Anmeldung /Registrierung

8.1 Um den Dienst oder einen Teil davon nutzen zu können, müssen sich Fachkräfte durch die wahrheitsgemässe und vollständige Bereitstellung aller Daten, die durch die Anmeldeform vorgeschrieben werden, registrieren und die Datenschutzerklärung akzeptieren. MOVU ist berechtigt, diese Daten (insbesondere Versicherungsdaten und Daten, die aus dem Handelsregister ersichtlich sind) ihren Partnern weiterzuleiten. Fachkräfte sind für ihre eigenen Log-in-Daten verantwortlich.

8.2.1 Die Fachkraft verpflichtet sich während der Partnerschaft mit der MOVU AG, die CRM-Lösung BIXIN zu den vereinbarten Konditionen zu nutzen. Die Fachkraft ist verpflichtet, die vereinbarten Pauschalkostenbeträge und die Buchungsgebühren inklusive der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer fristgerecht zu zahlen. Preise und Vergütungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Angebot von der MOVU AG. Preisänderungen werden den Vertragspartnern mit einer angemessenen Frist im Voraus bekanntgegeben.

8.2.2 Die Vereinbarten Pauschalkostenbeträge sind von der Fachkraft, wenn nicht anders schriftlich festgehalten, monatlich zahlbar. Die Rechnungen werden Anfang jedes Monats versendet und sind innert 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug und spesenfrei fällig.

8.2.3 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Vertragserfüllung durch die Fachkraft. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt die MOVU AG, den Zugang zur CRM-Lösung Bixin zu sperren und vom Vertrag zurückzutreten. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmass verrechnet.

8.2.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüche oder Bemängelungen zurückzuhalten.

8.3 Löschen von Nutzerkonten und Kündigung des Kontos: Eingetragene Fachkräfte können ihre Konten über die Schnittstelle für MOVU oder durch direktes Kontaktieren von MOVU kündigen und die Nutzung des Diensts jederzeit einstellen.

8.4 Im Falle eines Verstosses gegen die Nutzungsbedingungen behält sich MOVU vor, das Konto jederzeit und ohne Vorankündigung zu sperren oder zu kündigen.

9. Von der Fachkraft eingestellte Inhalte

9.1 Fachkräfte sind für ihre eigenen und die Inhalte Dritter verantwortlich, die sie über MOVU teilen, auf bzw. über MOVU hochladen und darauf veröffentlichen oder die sie mithilfe anderer Methoden übertragen. Fachkräfte halten MOVU für alle Haftungsansprüche oder Forderungen schadlos, die gegen MOVU im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Verbreitung von Inhalten Dritter oder der rechtswidrigen Nutzung des Diensts geltend gemacht werden.

9.2 MOVU moderiert die von Fachkräften oder Dritten bereitgestellten Inhalte oder Links nicht vor deren Veröffentlichung, ergreift jedoch entsprechende Massnahmen, wenn Beschwerden von Dritten eingehen oder behördliche Anordnungen erlassen werden, weil ein Inhalt als anstössig oder rechtswidrig gilt.

9.3 Die Fachkraft gewährt MOVU sämtliche Rechte an den eingestellten Inhalten, um die Plattform von MOVU bestimmungsgemäss zu betreiben.

9.4 Die Fachkraft stimmt zu, MOVU, mit MOVU verbundene Unternehmen sowie Mitarbeiter von MOVU von allen Ansprüchen oder Forderungen (einschliesslich angemessener Anwaltskosten) schad- und klaglos zu halten, die von Dritten im Zusammenhang mit den Inhalten der Fachkraft odereiner gesetzeswidrigen, gegen diese AGB Fachkräfte oder gegen Rechte Dritter verstossenden Nutzung des Diensts durch den Nutzer geltend gemacht werden.

10. Unzulässige Nutzung

Die Plattform von MOVU darf nur in Übereinstimmung mit diesen AGB Fachkräfte verwendet werden. Nutzer sind nicht befugt:

- Die Plattform von MOVU oder Teile hiervon zurückzuentwickeln, zu dekompileieren, disassemblieren, modifizieren oder abgeleitete Werke auf ihrer Grundlage zu entwickeln;
- Technologien zu umgehen, die MOVU oder ihre Lizenzgeber verwenden, um Inhalte zu schützen, auf die über MOVU zugegriffen werden kann;
- Robot- oder Spider-Dienste, Sitesearch-/Retrieval-Anwendungen oder sonstige automatischen Werkzeuge, Prozesse oder Methoden für den Zugriff, die Rückgewinnung, das Auslesen (Scrapen) oder Indizieren von MOVU bildenden Teilen oder deren Inhalte zu verwenden;
- die Plattform von MOVU zu vermieten, zu leasen oder in Unterlizenz zu vergeben;
- die Plattform von MOVU zu nutzen, um andere Personen zu diffamieren, zu missbrauchen, zu belästigen oder zu bedrohen oder die Rechte von Personen anderweitig zu verletzen;

- Inhalte gesetzeswidriger, unrechtmässiger, obszöner, verleumderischer oder ungeeigneter Natur zu veröffentlichen oder zu verbreiten;
- die Plattform von MOVU auf irgendeine andere nicht ordnungsgemässe Weise, die gegen diese AGB Fachkräfte verstösst, zu benutzen.

11. Datenschutzerklärung

MOVU verpflichtet sich, in Bezug auf die von MOVU im Rahmen der Nutzung der Website und der Plattform erhobenen Daten die Vorschriften des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und des Bundesgesetzes über den Datenschutz einzuhalten. Ergänzend zu diesen AGB Fachkräfte gilt in Bezug auf die Erhebung und Verwendung von Personendaten die **Datenschutzerklärung von MOVU**.

12. Nutzungslizenz

Sämtliche Rechte an der Website der Plattform von MOVU einschliesslich deren Inhalte stehen entweder im Eigentum von MOVU oder wurden von Dritten an MOVU lizenziert. Daran bestehende Immaterialgüterrechte wie Urheberrechte, Markenrechte und andere geistige Eigentumsrechte stehen ausschliesslich MOVU bzw. den Lizenzgebern von MOVU zu. Diese Inhalte dürfen von der Fachkraft nur im Zusammenhang mit der Nutzung der Website bzw. der Plattform von MOVU verwendet werden und dürfen ohne vorgängige schriftliche Einwilligung von MOVU im Übrigen weder heruntergeladen, kopiert, vervielfältigt, verbreitet, übermittelt, gesendet, vorgeführt, verkauft, lizenziert oder für sonstige andere Zwecke genutzt werden.

13. Vertragsdauer

13.1 MOVU und die Fachkraft haben beide die Möglichkeit die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung (ohne Angabe von Gründen) schriftlich zu kündigen.

13.2 Wird die Partnerschaft durch MOVU gekündigt nimmt sich MOVU das Recht vor, jeden offenen Auftrag an eine bestehende Fachkraft weiter zu geben. Falls der Preis der neuen Vertragsfachkraft höher ist, so wird die Fachkraft verpflichtet die Differenz zu bezahlen.

13.3.1 Wird die Partnerschaft durch die Fachkraft beendet, so ist dieser verpflichtet sämtliche verbleibende Aufträge nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.

13.3.2 Wenn die Fachkraft die Aufträge nicht nach bestem Wissen und Gewissen durchführen kann, sich dazu nicht bereit erklärt oder die Qualität der Ausführung nicht entsprechend den von MOVU gesetzten Qualitätsstandards entspricht, so hat MOVU die Möglichkeit die offenen Aufträge an andere Fachkräfte weiterzugeben. Der Fachkraft wird hierbei für jede Umbuchung sowohl CHF 50 Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt als auch eine allfällige Preisdifferenz zwischen dem ursprünglich gebuchten Angebot und des Preises der neuen ausführenden Fachkraft, sollte dieser höher sein.

13.4 Jede noch von MOVU an die Fachkraft zu bezahlende Rechnung wird ab Bekanntgabe der Beendigung der Partnerschaft blockiert bis die Fachkraft alle offenen Aufträge erledigt hat und sämtliche verbleibenden Schulden bei der MOVU beglichen hat. Ist dies geschehen, werden die noch offenen Rechnungen von MOVU innert 14 Tagen überwiesen.

14. Allgemeine Bestimmungen

14.1 Die Fachkraft darf ihre Ansprüche gegen MOVU nicht ohne die schriftliche Zustimmung von MOVU an Dritte abtreten.

14.2 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB Fachkräfte sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

14.3 Ist eine Bestimmung dieser AGB Fachkräfte und/oder Nebenabreden ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. MOVU und die Fachkraft verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt auch für Vertragslücken.

14.4 Auf die mit MOVU abgeschlossenen Verträge ist ausschliesslich materielles Schweizer Recht anwendbar, unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

14.5 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von MOVU. MOVU ist jedoch berechtigt, die Fachkraft an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

Anhang 1 Sozial- und Ethikkodex

1. Einhaltung der Menschenrechte und der massgebenden Gesetze

Wir gehen nur Vertragsverhältnisse mit Fachkräften ein, welche die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UNO, 1948) berücksichtigen und die Gesetze der jeweils massgebenden nationalen Rechtsordnungen einhalten.

2. Verbot der Diskriminierung

Die Fachkräften verpflichten sich, jegliche Diskriminierung von Personen bei Anstellung, Entlohnung, Zugang zu Zusatzleistungen und Bildungsmöglichkeiten, Beförderungen, Bestrafung und Kündigung aufgrund deren geschlechtlicher, religiöser, ethnischer oder nationaler Zugehörigkeit, des Zivilstands, der politischen Gesinnung oder der sexuellen Orientierung zu unterbinden und die Chancengleichheit zu fördern.

3. Bestrafung - Missbrauch - Belästigung

Wir verlangen, dass alle Angestellten mit Würde und Respekt behandelt werden. Jegliche Arten von physischem, psychischem, sexuellem oder verbalem Missbrauch oder Belästigung, von physischer oder mentaler Nötigung sowie von körperlicher Bestrafung werden nicht akzeptiert.

4. Verbot von Kinderarbeit

Wir akzeptieren keine Kinderarbeit. Es dürfen nur Mitarbeitende beschäftigt werden, welche das Pflichtschulalter überschritten haben oder mindestens 15 Jahre alt sind (ILO Konvention 138). Kindern zwischen 15 und 18 ist die Verrichtung von Arbeit, die voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist, verboten. Minderjährigen Mitarbeitenden ist der Zugang zu legitimen Ausbildungs- und Übergangsprogrammen zu ermöglichen.

5. Gefängnis-, Zwangs und Sklavenarbeit

Wir lehnen jegliche Zusammenarbeit mit Fachkräften ab, die Menschen unter Zwangs-, Gefängnis-, Sklavenarbeit oder in Schuldknechtschaft beschäftigen.

6. Löhne und Leistungen

Wir verlangen, dass die Fachkräfte den Mitarbeitenden eine angemessene Entschädigung gewähren und den landesüblichen Minimallohn zahlen. Sie haben zudem die für die Region geltenden Unterstützungsbeiträge zu leisten.

7. Gesundheit und Sicherheit

Wir fordern, dass die Fachkräfte den Mitarbeitenden Sicherheit bieten und ein gesundheitlich ungefährdetes Arbeitsumfeld gewährleisten. Die Fachkräfte haben Vorsorgemassnahmen gegen Unfälle und Berufskrankheiten zu ergreifen. Der Zugang zu sauberem Trinkwasser sowie sanitären Einrichtungen muss gewährleistet werden.

8. Antikorruption

Wir arbeiten nur mit Fachkräften, die jegliche Art von Korruption und andere Begünstigungen zum Erhalt von Aufträgen unterbinden.

9. Umwelt

Wir haben eine Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft wie auch eine Verantwortung gegenüber der Umwelt, die wir beeinflussen und sind daran interessiert mit Fachkräften zu arbeiten, die unsere Philosophie teilen. Wir verlangen, dass sich die Fachkräfte bemühen, die Umweltbelastung kontinuierlich zu minimieren und den Umweltschutz zu verbessern. Zudem sind die am Ort der Herstellung geltenden Umweltgesetze und -vorschriften einzuhalten.

10. Arbeitszeit

Die wöchentliche Höchstarbeitszeit, die Ruhezeiten und Pausen der Angestellten haben grundsätzlich der nationalen Gesetzgebung zu entsprechen.

11. Einhaltung von sozialen Mindestvorschriften bei Leistungen in der Schweiz

Die Fachkräfte bestätigen, dass sie für Leistungen in der Schweiz die am Ort der Leistung gültigen Arbeitsbedingungen (Gesamt- und Normalarbeitsverträge sowie orts- oder berufsübliche Arbeitsbedingungen), Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Lohnleichheit von Frau und Mann

einhalten.

12. Einhaltung von sozialen Mindestvorschriften bei Leistungen im Ausland

Die Fachkräfte bestätigen, dass sie für Leistungen im Ausland zumindest die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Kernübereinkommen) einhalten.

Für weitere Einzelheiten wird auf Anhang 2a der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB; SR 172.056.11) verwiesen.

13. Subunternehmer, Unter- und Zulieferanten

Die Fachkräfte haben sicherzustellen, dass diese Grundsätze und sozialen Mindestvorschriften auch bei ihren Subunternehmern sowie Unter- und Zulieferanten eingehalten werden.

14. Kommunikation

Dieser Sozial- und Ethikkodex ist durch die Fachkräfte in die lokale Sprache der Angestellten zu übersetzen und in den Betriebsstätten für alle gut sichtbar aufzulegen.